

REGIERUNGSRAT

8. Mai 2024

(24.55) Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung vom 23. April 2024; redaktionelle Überprüfung

1. Ausgangslage

Gemäss § 35 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) ist der Regierungsrat mit der redaktionellen Überprüfung von Gesetzes- und Dekretsvorlagen betraut. Er hat den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen. Das Ergebnis der Überprüfung unterbreitet er dem Grossen Rat zur Genehmigung, wenn er Änderungen am Erlasstext beantragt. Stellt der Regierungsrat in einer Vorlage Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken fest, die materielle Änderungen nötig machen, unterbreitet er nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission dem Rat schriftlich entsprechende Anträge.

Gemäss § 56b des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun.

2. Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat – unter Vorlage einer synoptischen Darstellung mit dem Ergebnis der zweiten Beratung vom 23. April 2024 – Bericht zur redaktionellen Überprüfung wie folgt:

Es wurden keine Widersprüche, Unklarheiten oder offensichtliche Lücken festgestellt, die eine Rücksprache mit der vorberatenden Kommission erfordert hätten (§ 35 Abs. 3 GVG).

Die in der beiliegenden Synopse beantragten Änderungen betreffen zum einen eine formelle Berichtigung von § 7a Abs. 5; der Verweis muss korrekterweise auf Absatz 4 erfolgen. In § 32 Abs. 2 erfolgt eine Satzumstellung, die einen besseren Fluss der Wortfolge ermöglicht. Aufgrund der beschlossenen Streichung von § 9a soll zudem § 36 Abs. 1 lit c^{bis} gelöscht werden.

Antrag

Das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung der Änderung vom 23. April 2024 des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) wird genehmigt.

Regierungsrat Aargau

Beilage (Ergebnis der redaktionellen Überprüfung [Synopsis])

- Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG); Änderung vom 23. April 2024